



II. Änderung zur Satzung der Stadt Dillenburg über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 209 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert durch Gesetz vom 23.5.2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der Achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 nachstehende II. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Kernstadt und den Stadtteilen Donsbach, Eibach, Manderbach, Nanzenbach und Niederscheld werden von der Stadt Dillenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Gruppen in den Kindertageseinrichtungen können für die Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt flexibel gestaltet werden. Unabhängig davon können Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für die Gruppengrößen eingehalten werden.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei freier Platzkapazität können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Kinder aus Dillenburg haben stets Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahmen in eine bestimmte Einrichtung oder Gruppe besteht nicht.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat der Stadt Dillenburg festgesetzt. Grundsätzlich sind alle Tageseinrichtungen mindestens in der Zeit von 7:30 bis 14:00 Uhr geöffnet.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben einen Grundanspruch auf eine Betreuungszeit von montags bis freitags von insgesamt 20 Stunden wöchentlich. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich ein Grundanspruch auf eine Betreuungszeit von montags bis freitags von insgesamt 25 Stunden wöchentlich.

Werden Kinder über die Zeit von 6 Stunden hinaus betreut (Ganztagesplätze), ist eine warme Mittagsmahlzeit zu reichen.

Es können in den Tageseinrichtungen nach Bedarf bis zu sechs Betreuungsmodule angeboten werden:

Modul 1 (nur für Kinder unter drei Jahren):

4,5 Stunden tägliche Betreuungszeit von 8:00 bis 12:30 Uhr; wöchentliche Betreuungszeit von 22,5 Stunden

Modul 2

6,0 Stunden tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 13:00 Uhr, 7:30 bis 13:30 Uhr oder von 8:00 bis 14:00 Uhr; wöchentliche Betreuungszeit von 30 Stunden

Modul 3

8,5 Stunden tägliche Betreuungszeit von 7:30 bis 16:00 Uhr; wöchentliche Betreuungszeit von 42,5 Stunden

Modul 4

Wöchentliche Betreuungszeit von 37,5 Stunden, davon 3 mal Ganztags von 7:30 bis 16:00 Uhr und 2 mal Halbtags von 7:30 bis 13:30 Uhr

Modul 5

Wöchentliche Betreuungszeit von 36,5 Stunden, davon montags bis donnerstags von 7:30 bis 13:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Modul 6

Tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 16:30 Uhr; wöchentliche Betreuungszeit von 47,5 Stunden. Dieses Modul kann in den Tageseinrichtungen verkürzt oder verlängert werden.

Artikel II
§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese II. Änderung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Dillenburg, den 7. August 2015

Der Magistrat
der Stadt Dillenburg

Lotz
Bürgermeister